

Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 29.04.2020 die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen. Die eingearbeitete 3. Änderungssatzung zur Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat erfolgte mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Zerbst/Anhalt vom 14.12.2022.

§ 1

Einrichtung und Funktion

(1) In der Stadt Zerbst/Anhalt ist ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Er nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Stadt Zerbst/Anhalt lebenden jungen Einwohnern gegenüber den städtischen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates ist ehrenamtlich.

§ 2

Voraussetzungen für die Mitarbeit im Beirat

Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus jungen Einwohnern der Stadt Zerbst/Anhalt. Mitglieder können Jugendliche (ab dem 14. Lebensjahr) und junge Volljährige (bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres) mit Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Zerbst/Anhalt werden.

§ 3

Mitglieder und Zusammensetzung

(1) Dem Kinder- und Jugendbeirat gehören mindestens 5 jedoch höchstens 15 Mitglieder an.

(2) Bedienstete der Stadt Zerbst/Anhalt können nicht berufen werden.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte bis zu zwei Vorsitzende und einen Stellvertreter. Vorsitzende bzw. Stellvertreter können dadurch abgewählt werden, dass mit den Stimmen der 2/3 aller Beiratsmitglieder Nachfolger gewählt werden.

§4 Vorschlagsrecht

- (1) Vor Beginn der Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Unterbreitung von Berufungsvorschlägen aufgerufen.
- (2) Berechtigt, jeweils einen Kandidaten für den Beirat vorzuschlagen, sind nachfolgende Institutionen und Vertretungen in der Stadt Zerbst/Anhalt:
- Schülervertretungen der ortsansässigen Schulen
 - Jugendvertretungen von Jugendklubs
 - Jugendhilfeeinrichtungen öffentlicher und freier Träger
 - Sportvereine, Jugendfeuerwehren oder andere Hilfsorganisationen mit Jugendgruppen
 - Jugendgruppen ortsansässiger politischer Organisationen und Wählergemeinschaften
- (3) Zusätzlich ist der Beirat berechtigt, selbst weitere Kandidaten zur Berufung vorzuschlagen unter der Berücksichtigung der Mitgliederzahl gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung.

§ 5 Berufung und Amtszeit

- (1) Der Stadtrat beruft aus den Vorschlägen nach § 3 dieser Satzung die Beiratsmitglieder für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates. Eine erneute Berufung ist zulässig. Für den Fall, dass mehr Vorschläge als die maximale Mitgliederzahl vorliegen, finden zur Besetzung des Beirates die Vorschriften über Wahlen, entsprechend § 56 KVG LSA, analoge Anwendung.
- (2) Voraussetzung für die Berufung in den Kinder- und Jugendbeirat ist eine schriftliche Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen auf seine Berufung. Bei Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres muss diese Erklärung außerdem von den jeweiligen Sorgeberechtigten mitgezeichnet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat wird beendet, wenn
1. ein Mitglied eine schriftliche Austrittserklärung an die Stadt Zerbst/Anhalt richtet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung.
 2. ein Mitglied seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.
- (4) Soll ein Mitglied aus dem Beirat abberufen werden, kann dieses Verlangen, von den Beiratsmitgliedern angehört zu werden. Die Abberufung erfolgt durch den Stadtrat, der diese auf Verlangen der Beiratsmitglieder zu begründen hat.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus oder wird vorzeitig abberufen, so kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Stadtrat berufen werden.

(6) Drei Monate vor Ablauf der aktuellen Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates wird die Neubesetzung der nachfolgenden Amtszeit entsprechend den Regelungen des § 3 vorbereitet.

§ 6

Aufgaben

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Zerbst/Anhalt soll:

- den Belangen der jungen Einwohner, also der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Stadt Zerbst/Anhalt gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör verschaffen,

- zur kommunalpolitischen Aufklärung der jungen Einwohner in der Stadt Zerbst/Anhalt beitragen,

Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige der Stadt Zerbst/Anhalt sein und mit den Schülervvertretungen der Schulen sowie den Kinder- bzw. Jugendvertretungen diverser anderer Einrichtungen der Stadt Zerbst/Anhalt eng zusammenarbeiten,

- über grundsätzliche Fragen und Einzelprojekte der städtischen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugendpolitik in Zerbst/Anhalt sowie der Stadtentwicklungsplanung beraten,

- zu städtischen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Stadt Zerbst/Anhalt betreffen oder berühren, gegenüber dem Bürgermeister sowie dem Stadtrat Anregungen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten,

- durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Zerbst/Anhalt in allen Angelegenheiten, welche die jungen Einwohner betreffen, Einfluss nehmen,

- im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ tätig werden und dabei im Rahmen der durch dieses Bundesprogramm gesetzten Richtlinien agieren.

(2) Grundlagen der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates zur Erfüllung seiner Aufgaben sind vor allem die öffentlich zugänglichen Sitzungsunterlagen der Gremien der Stadt Zerbst/Anhalt sowie die weiteren, öffentlich zugänglichen Rechts- bzw. Entscheidungsgrundlagen der Stadt Zerbst/Anhalt wie z. B. Satzungen, Richtlinien und ähnliches.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Zerbst/Anhalt reicht seine Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge bzw. Fragen schriftlich, gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt, ein.

Sie sind innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten und schriftlich zu beantworten.

(4) Über die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Zerbst/Anhalt wird einmal jährlich im Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss oder im Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt öffentlich berichtet.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird von seinen Mitgliedern selbst organisiert und geleitet. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates werden nicht auf einen Ort festgelegt. Damit Jugendliche an den Sitzungen teilnehmen können, soll der Tagungsort regelmäßig wechseln. Vorrangig sind kommunale Einrichtungen zu nutzen.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat wird vom Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Einberufungen erfolgen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal je Quartal. Sitzungen sind im Regelfall mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich oder elektronisch, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuberufen.

(4) Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt beratend an den jeweiligen Sitzungen teil. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich.

(5) An den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates können außerdem beratend mitwirken:

- Ortschafts- und Stadträte,
- Sachverständige,
- Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
- weitere Zuhörer.

§ 8 Beschlussfassung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann seine Empfehlungen in Form eines Beschlusses fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates sowie dem Vertreter der Stadtverwaltung in einfacher Ausfertigung zuzuleiten.

§10 Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrtkosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 31.08.2021

Andreas Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.